

Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelor-Studiengang „Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

· Vom 23. April 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelor-Studiengang „Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 14. Juni 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ und das Wort „Deutsch-französischer“ durch das Wort „Deutsch-Französischer“ ersetzt.
2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.
3. In der Einleitungsformel wird das Wort „mit“ durch das Wort „zwischen“ ersetzt und nach dem Wort „Stuhl“ werden die Worte „und dem Freistaat Bayern“ eingefügt, sowie nach den Worten „Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt“ wird in Klammern die Abkürzung „KU“ eingefügt.
4. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Im Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der KU wird die Zulassung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.“

5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Bewerbungsmodalitäten

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 1. Juni bei der KU eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.“

6. Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden zu den §§ 3 bis 9.

7. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Universität“ durch die Abkürzung „KU“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ und das Wort „Deutsch-französischer“ durch das Wort „Deutsch-Französischer“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Worte „oder die“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester und dessen Durchführung liegt beim Studierendenbüro.“

8. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Abkürzung „i.V.m.“ durch die Worte „in Verbindung mit“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Studienbewerber“ durch die Worte „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ ersetzt und nach dem Wort „Auswahlverfahren“ werden die Worte „für das erste Fachsemester“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester erfolgt nach § 35 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.“

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 vor, wird für die Bewerberinnen und Bewerber eine Rangfolge erstellt. ²Hierfür werden die ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern in der gymnasialen Oberstufe, die Motivation zum Studium sowie gesellschaftliches Engagement und/ oder Auslandserfahrungen im Verhältnis 3:2:1 gewichtet.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Studienbewerber“ durch die Worte „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „oder eine Hochschullehrerin“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 2 „ durch den Verweis auf „ § 6 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird der Verweis auf „ § 4 Abs. 1“ durch den Verweis auf „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Katholische Universität Eichstätt- Ingolstadt“ durch die Abkürzung „KU“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „bewerbenden Personen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Student“ die Worte „oder Studentin“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die folgende Bewerberin“ eingefügt sowie der Verweis auf „§ 6 Abs. 2“ durch den Verweis auf „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nicht in Anspruch genommene Studienplätze im höheren Fachsemester werden im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren vergeben; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „bewerbende Personen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidiums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. März 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 22. April 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. April 2015; Az.: X.2-H2413.3.EIC/12/3.

Eichstätt/Ingolstadt, den 23. April 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 23. April 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. April 2015.